

Satzung des Kultur-Historischen Vereins Buch am Erlbach

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur-Historischer Verein Buch am Erlbach“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buch am Erlbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Seine Interessen gelten insbesondere der Förderung kultureller Belange (Ausstellungen, Konzertveranstaltungen, Museumsbesuche u.ä.). Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Erforschung der Ortsgeschichte und ihre Archivierung zu fördern sowie geschichtliches Verständnis für die Heimat zu wecken und zu pflegen (Herausgabe eines Heimatbuches, Einrichtung eines Museums für die Ortsgeschichte u.ä.).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod eines Mitglieds
2. durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds
3. mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes:

- wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt,
- wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
- bei unkameradschaftlichem Verhalten und bei dem Versuch, Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Vorstandsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gewordene Anschrift zu übersenden. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.

4. durch Streichung von der Mitgliederliste; der Vorstand ist dazu befugt, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit Beiträgen in Verzug ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich wie folgt:

- Einzelmitglied
- Ehepaar
- Schüler und Studenten

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- drei Beisitzern

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Restlaufzeit eine Ersatzperson berufen.
Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.
Die Versammlungen des Vorstandes werden durch einen der Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Bekanntmachung der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.

§ 8 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zur erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
1. wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal
 2. wenn die Einberufung von mindestens der Hälfte (weniger einem) der Vereinsmitglieder unter Benennung eines Grundes schriftlich verlangt wird
 3. beim Ausscheiden eines Vorsitzenden
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von einem der Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der regionalen Presse einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung wird den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Die Angabe der Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung, in der über die Änderung der Vereinssatzung abgestimmt werden soll, hat auch die Angabe der zu ändernden §§ und Absätze der Satzung zu enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
 2. Die Entlastung des Vorstands
 3. Die Wahl der Vorsitzenden und des Vorstands sowie der Kassenprüfer
 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 5. Die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
 7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

§ 10 Beschlussfassung und Beurkundung

- (1) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (= eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht) gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- (2) Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Buch am Erlbach, die es unmittelbar und ausschließlich für den Vereinszielen entsprechende Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. Januar 2000 in Buch am Erlbach beschlossen.

Buch am Erlbach, den 19. Mai 2000